

für jeden Rechtszweig auch ein spezielles Kollisionsrecht gibt, also für das Privatrecht das Internationale Privatrecht, für das Verwaltungsrecht das Internationale Verwaltungsrecht usw.²²

Diese Begriffsbestimmungen sind insoweit mißverständlich, als sich auf vielen Rechtsgebieten echte internationale Normen im Zusammenwirken der Staaten herausbilden, die dann nicht mehr kollisionsrechtlichen Charakters sind, sondern eine direkte internationale Spezialregelung darstellen.

Außerdem führt die Verwendung des Begriffs internationales öffentliches Recht bei Übersetzungen zu weiteren Mißverständnissen, weil man darunter in England und Frankreich das Völkerrecht versteht.²³

Besonders vom Internationalen Verwaltungsrecht wird in unserem Zusammenhang häufig gesprochen.²⁴ Es wird von speziellen Kollisionsregeln des öffentlichen Rechts ausgegangen, z. B. auch für das Devisenrecht.

„ . . matters of law which serve public purposes have to be considered under the conflict rules of public law.“²⁵ Laut Goldman wird das Internationale Privatrecht durch das Devisenrecht nicht berührt, dieses regelt seinen Anwendungskreis vielmehr selbst (vgl. „Devisenrecht und Internationales Privatrecht“, in: *Le contrôle des Changes*, Paris 1955). Eine entgegengesetzte Meinung vertritt Schnitzer, der das ausländische Devisenrecht *im Rahmen* der international-privatrechtlichen Verweisung angewendet wissen will (vgl. Fußnote 13, S. 778).

Ob die Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts einer eigenen Anknüpfung folgt oder vom Schuldstatut des Internationalen Privatrechts mit erfaßt wird, ist allerdings nach wie vor umstritten.²⁶

Teilweise wird sogar das ausländische öffentliche Recht nicht nur nach unterschiedlichen Prinzipien angeknüpft, sondern seine Anknüpfung zum Teil dem Internationalen Privatrecht (wenn es sich um Vorschriften handelt, die dem Schutz des einzelnen dienen — sozialpolitische Vorschriften) und teilweise dem Internationalen Verwaltungsrecht (wenn die Vorschriften „nicht der Gerechtigkeit zwischen den einzelnen, sondern den Interessen des Staates dienen“ — politische und wirtschaftspolitische Vorschriften) zugewiesen.²⁷

Neben den dargestellten Meinungen, die von einem speziellen öffentlichen Kollisionsrecht ausgehen, gibt es auch Auffassungen, die die gesamte Problematik dem Internationalen Privatrecht zurechnen (bzw. für die Verweisung sowohl auf das Zivilrecht als auch auf das öffentliche Recht eines Landes die Parteiautonomie zulassen).

Nach dem amerikanischen Uniform Commercial Code erstreckt sich z. B. die Rechtswahl auch auf die Anwendung gewisser öffentlich- oder verwaltungsrechtlicher Regeln. Lagergren bemerkt dazu: „Letzteres hat den Vorteil, die zweifelhafte Grenzlinie zwischen privatem und öffentlichem Recht zu überbrücken und die Störung der Harmonie eines nationalen Rechtssystems zu vermeiden.“²⁸

Schließlich sei bemerkt, daß es bei der Frage der *Anwendung* des öffentlichen Rechts nicht immer um ein Problem in dem Sinne geht, *zwischen mehreren Rechten zu wählen*, sondern daß vielmehr häufig die Frage nur

22 vgl. z. B. G. Kegel, Probleme des internationalen Enteignungs- und Währungsrechts, Köln und Opladen 1956, S. 6.

23 vgl. auch W. Niederer, Einführung in die allgemeinen Lehren des Internationalen Privatrechts, Zürich 1956, S. 86.

24 vgl. dazu auch das umfassende (wenn auch veraltete) vierbändige Werk von K. Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht.

25 G. Lagergren, a. a. O., S. 217

26 ch. Reithmann (a. a. O., S. 23) spricht von zwingenden Vorschriften Wirtschafts- und sozialpolitischen Inhalts.

27 so Soergels Kommentar zum BGB (8. Aufl.), Bd. IV, Stuttgart und Köln 1955, S. 49.

28 Lagergren, a. a. O., S. 216